

Nachtragsgutachten II
 zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40456
 nach § 22 StVZO
 der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
 Vereins Bayern e.V., München

Nur zur Information

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 6Jx13H2	Typ: 60313	Hersteller/Vertriebsfirma: ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH, Industriegebiet 6702 Bad Dürkheim
---	--------------------------	---

Der Verwendungsbereich wird auf die Toyota-Fahrzeuge Typ E 7 Ausf. B 78 erweitert.
 Auflage 9) kommt neu hinzu.

I.4. Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können auch an folgenden Personenkraftwagen an-
 gebaut werden:

Fahrzeughersteller: Toyota Motor Comp.Ltd. Toyota Shi (Aichi Ken),
 Japan

Typ	Ausführung	Handelsbezeichnung	zul.Reifengröße	Auflagen und Hinweise	ABE-Nr
E7	A11,B11 A16,B16 A56,B56 B78	TOYOTA Corolla	185/70 R 13	1)2)3)4)6) 7)8)9)	B 766
	A14,B14 A17,B17 A57,B57	TOYOTA Corolla DX			
	C11,C16 C22,C23 C25,C56 C63,C65	TOYOTA Corolla Liftback DX			
	C33	TOYOTA Corolla Liftback SE			
	C43	TOYOTA Corolla Liftback GT			
	B63,B65	TOYOTA Corolla DX 1600			

Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

Nachtragsgutachten
 zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40456
 nach § 22 StVZO
 der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
 Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 6Jx13H2	Typ: 60313	Hersteller/Vertriebsfirma: ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GbH, Industriegebiet 6702 Bad Dürkheim
---	--------------------------	--

I.4. Verwendungsbereich (Fortsetzung):

Auflagen und Hinweise

- 2) Wird eine in diesem Nachtragsgutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile verwendet, z.B. andere Dämpfer und Federn, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen, z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS 11,5 DIN 7780 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind Gummiventile 38 G 11,5 DIN 7774 oder gerade Ventile mit Gummifuß 40 G DIN 7771 zulässig.
- 5) betrifft nicht diesen Nachtrag
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radmuttern verwendet werden.
- 7) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 8) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 9) Um eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche zu gewährleisten, müssen vorne und hinten Schmutzfänger oder andere geeignete Verbreiterungen angebaut werden.

D4/Typ 86 (12.77)

L

Nachtragsgutachten II

Blatt 3

Nur zur Information

zur Allgemeinen Betriebslaubnis Nr. 40456
nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 6Jx13H2	Typ: 60313	Hersteller/Vertriebsfirma: ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH, Industriegebiet 6702 Bad Dürkheim
---	--------------------------	---

I.5. Spurverbreiterung:

Durch die Einpreßtiefe von 13mm wird eine Spurverbreiterung bis zu 44 mm bezogen auf die serienmäßigen 4 1/2Jx13 Räder erreicht.

II.3. Festigkeitsprüfung:

II.3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:

Eine erneute Dauerfestigkeitsprüfung war nicht erforderlich. Die bisherigen Werte bleiben erhalten.

II.3.2. Felgenhornprüfung:

Eine erneute Felgenhornprüfung war nicht erforderlich.

II.4. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen in Punkt I.4. erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen und die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Verwendung von Schneeketten ist bei den aufgeführten Rad-Reifen-Kombinationen nicht mehr möglich.

III. Zusammenfassung:

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ 60313 der Firma ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH, Industriegebiet, 6702 Bad Dürkheim, entsprechen auch mit den vorgenannten Änderungen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982.

Gegen die Erteilung dieses Nachtrages II zur Allgemeinen Betriebslaubnis Nr. 60313 bestehen keine technischen Bedenken.

Eine Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO ist erforderlich, wenn eine in diesem Gutachten freigegebene Reifengröße verwendet wird und diese noch nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

Eine Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO ist außerdem erforderlich, wenn durch den Anbau am Fahrzeug Änderungen erforderlich sind (Auflage Punkt I.4. 7).



Amtlich anerkannter Sachverständiger
(Dipl.Ing.Ruhland)

München, den 08.02.84

ha-he